

Zürich/Bern, 5. Juni 2003

An alle Banken und bankengesetzlichen Revisionsstellen**Gesamtliquidität**

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Die Änderungen im geldpolitischen Instrumentarium der Schweizerischen Nationalbank (SNB) haben in den vergangenen Jahren zu Unsicherheiten betreffend Handhabung der Vorschriften über die Gesamtliquidität, insbesondere von Art. 16 der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (BankV) geführt. Zudem deckt sich der Kreis der leicht verwertbaren Aktiven im Sinne von Art. 16 BankV nicht mit dem Kreis der Sicherheiten, welche die SNB bei geldpolitischen Repogeschäften als Sicherheiten (collateral) akzeptiert. Dieses Rundschreiben hat den Zweck, diese Unklarheiten auszuräumen.

Kreis der leicht verwertbaren Aktiven

Als leicht verwertbare Aktiven im Sinne von Art. 16 BankV gelten neu für alle Banken sämtliche Sicherheiten, welche die SNB im Repogeschäft akzeptiert.

Behandlung von Repogeschäften

Der Geldgeber kann die im Repogeschäft erhaltenen Sicherheiten (collateral) ungeachtet der gewählten Verbuchungsvariante als leicht verwertbare Aktiven anrechnen, sofern die Sicherheiten von der SNB als repofähig akzeptiert werden und der Geldgeber bis zur Fälligkeit des Repogeschäftes uneingeschränkt darüber verfügen kann. Wie bisher kann hingegen der Geldnehmer, der dem Geldgeber Sicherheiten übertragen hat, diese nicht als leicht verwertbare Aktiven anrechnen. Ebenso kann der Geldgeber seine Forderung auf Rückzahlung nicht unter den zu verrechnenden, leicht verwertbaren Aktiven (Art. 16a BankV) anrechnen.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Es ersetzt das Rundschreiben vom 28. Mai 1998.

Schweizerische Nationalbank

Eidgenössische Bankenkommission

Dr. J.P. Roth

Dr. E. Spöndli

Dr. K. Hauri

D. Zuberbühler